

**Gebührenverzeichnis – Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

Beträge in Euro lt. Anpassungssatzung vom 08. Mai 2001

<b><u>Lfd. Nr</u></b>	<b><u>Amtshandlung</u></b>	<b><u>Gebühr Euro</u></b>
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,- Euro
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,- bis 2.500,- Euro
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,- bis 100,- Euro
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solch  mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,- bis 50,- Euro
5	Bauordnungsrecht (Kenntnisgabeverfahren)	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnis- Gabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,- Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,- Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,- Euro
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,- bis 600,- Euro
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt od wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die	2,- bis 150,- Euro

volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz

- 7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 1,- bis 6,- Euro  
mindestens 2,- Euro
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 1,- bis 3,- Euro  
mindestens 2,- Euro
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu
- 8 Bescheinigungen
- 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,- bis 60,- Euro
- 8.2 Gebührenfrei sind
- 8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),
- 8.2.2 die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB
- 9 Bestattungsrecht
- 9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 3,- bis 30,- Euro
- 9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 3,- bis 20,- Euro
- 10 Feiertagsrecht
- 10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10,- bis 50,- Euro
- 10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
- 10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 25,- bis 100,- Euro
- 10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50,- bis 200,- Euro
- 11 Fundsachen
- Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder 2 % des Wertes,
- 11.1 bei Sachen bis zu 500,- Euro Wert mindestens jedoch 2,- Euro

11.2	bei Sachen über 500,- Euro Wert	2 % von 500,- Euro und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,- bis 500,- Euro
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangen halbe Stunde der Inanspruchnahme 15 Euro
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,- bis 50,- Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,- bis 25,- Euro
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,- bis 50,- Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,- Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,- Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) Jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	2,- Euro
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,- bis 2.500,- Euro
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	2,- Euro
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,- bis 2.500,- Euro
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,- Euro
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,- Euro
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,- Euro
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,- bis 500,- Euro
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	

17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,- bis 250,- Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,- Euro
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,- bis 200,- Euro
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,- Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,- Euro
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,- Euro
19.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	1,- Euro
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 5,- Euro
19.4	Fertigung von Lichtpausen	0,50 bis 25,- Euro
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,- bis 250,- Euro
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,- Euro